

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6090

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Wohnbauförderung für gemeinnütziges Wohnen richtig umsetzen
Urheber/in:	Adil Koller
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Ackermann, Bader Rüedi, Biedert, Boerlin, Bringold, Brodbeck, Bucher, Chrétien, Dätwyler, Erhart, Eugster, Felchlin, Fluri, Frey, Graf, Hafner, Hagmann, Hasanaj, Honegger, Inäbnit, Ineichen, Jansen, Jaun, Jenni, Karrer, Kaufmann, Kirchmayr, Koller, Lerch-Schneider, Lurf, Mall, Meier, Meyer, Oberbeck, Riebli, Rigo, Roth, Ryf, Scherrer, Schinzel, Schneider, Schürch, Spiegel, Spiegel-Roth, Strüby-Schaub, Trüssel, Tschendlik, Weber Killer, Wicker-Hägeli, Zeller
Eingereicht am:	25. Juni 2026
Dringlichkeit:	—

Das neue Wohnbauförderungsgesetz (WBFVG) ist seit 1. Januar 2024 in Kraft. Ein Leistungsauftrag wurde im Bereich des gemeinnützigen Wohnungsbaus nicht vergeben, weder für Beratungen und Projektentwicklungsdarlehen noch für den Kauf und die Abgabe von Land im Baurecht. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sind diese Instrumente schlicht nicht umgesetzt. Die Rechnung 2025 weist für alle Indikatoren dieses Bereichs den Wert null aus.

Der entscheidende Blockierungsgrund liegt im Bereich Baurecht: Die per 1. Januar 2024 angepasste Finanzhaushaltsverordnung (FHV) macht es dem Kanton nicht möglich, Baurechtsverträge mit gemeinnützigen Wohnbauträgern zu wirtschaftlich nachhaltigen Konditionen abzuschliessen.

Für Wohngenossenschaften sind langfristig planbare und wirtschaftlich tragbare Baurechtskonditionen essenziell. Die Ausgestaltung des Baurechtszinses soll sich an den bewährten Empfehlungen des Bundesamtes für Wohnungswesen orientieren und eine nachhaltige Entwicklung der Kosten ermöglichen. Diese Bedingungen sollen auch für bestehende Baurechtsverträge zwischen Kanton und gemeinnützigen Wohnbauträgern gelten.

Der Regierungsrat wird gebeten, die FHV dahingehend zu revidieren, dass ein Muster Baurechtsvertrag für tragbare Konditionen mit einem Genossenschaftsverband abgeschlossen werden kann. Anschliessend ist das WBFVG auch im Bereich der gemeinnützigen Wohnbauträger umzusetzen. Angesichts der bisher geringen Inanspruchnahme der Fördermittel und des bestehenden Optimierungsbedarfs wird eine verkürzte Behandlungsfrist von sechs Monaten beantragt.